

Arbeitshilfe Kundenaufnahme in den Eingangszonen der Agenturen

Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis insbesondere nach

§§ 25 Abs. 4 S. 1; Abs. 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt oder §§ 23 Abs 1; 24 AufenthG wegen Krieges im Herkunftsland

Wie ist bei folgenden **Nebenbestimmungen** im Pass / Aufenthaltsdokument zu verfahren? (Stand 09.03.2015)

Nebenbestimmung	Kundenaufnahme
<p>„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ Bei Personen mit Aufenthaltsgestattung, die weniger als drei Monate in Deutschland sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung nein • Beratung nach § 29 SGB III ja (Kunden als Rasu zur BB oder AV anmelden).
<p>„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ Bei Personen mit Duldung, die weniger als drei Monate in Deutschland sind und bei denen die Beschäftigung nicht nach § 33 BeschV* untersagt ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung in zustimmungspflichtige Beschäftigung nein • Vermittlung in zustimmungsfreie Beschäftigung (Berufsausbildung, Praktika etc.) ja • Beratung nach § 29 SGB III ja (Kunden als Rasu zur BB oder AV anmelden) <p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigungserlaubnis muss beantragt werden.
<p>„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ Bei Personen mit Aufenthaltsgestattung, die länger als drei Monate in Deutschland sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung ja • Beratung nach § 29 SGB III ja (Kunden als Rasu zur BB oder AV anmelden) <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kunde soll die Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit bei der Ausländerbehörde ändern lassen • Kunde kann hierzu auf externe Beratungsangebote u.a. der ESF-Bleiberechtsnetzwerke hingewiesen werden • Anschließend Kunden als alos oder asuch zur BB oder AV anmelden • Beschäftigungserlaubnis muss beantragt werden; ab einem Voraufenthalt von 15 Monaten wird keine Vorrangprüfung durchgeführt
<p>„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ Bei Personen mit Duldung, die länger als drei Monate in Deutschland sind und bei denen die Beschäftigung nicht nach § 33 BeschV* untersagt ist.</p>	

*Eine Beschäftigung wird nach § 33 BeschV untersagt, wenn Inhaber/-innen einer Duldung aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können oder wenn sie eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten.

**Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis insbesondere nach
§§ 25 Abs. 4 S. 1; Abs. 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18
Monate zurückliegt oder §§ 23 Abs 1; 24 AufenthG wegen Krieges im Herkunftsland**

Wie ist bei folgenden **Nebenbestimmungen** im Pass / Aufenthaltsdokument zu verfahren? (Stand 09.03.2015)

Nebenbestimmung

**„Selbstständige Tätigkeit(en) nicht
gestattet (§ 21 AufenthG);
Beschäftigung nur mit Genehmigung
der Ausländerbehörde gestattet“**

„Beschäftigung gestattet“

Kundenaufnahme

- Vermittlung **ja**
- Beratung nach § 29 SGB III **ja**
(Kunden als alos oder asuch zur BB oder AV anmelden)
Hinweis
- Beschäftigungserlaubnis muss beantragt werden.

- Vermittlung **ja**
- Beratung nach § 29 SGB III **ja**
(Kunden als alos oder asuch zur BB oder AV anmelden)
Hinweis
- Tätigkeit kann sofort begonnen werden.